

Änderung der Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Maßnahmen zur Bekämpfung der
Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Breisgau-
Hochschwarzwald und im Stadtkreis Freiburg

vom 13.07.2017 Az.: 8265.52-00

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und im Stadtkreis Freiburg vom 13.07.2017 wird wie folgt geändert:

II. NEBENBESTIMMUNGEN:

3. Die unter Abschnitt I, Nummer 1 festgelegten Pflanzenschutzmittel dürfen
- b. in Folge einer mechanischen Maßnahme (Mulchmahd bzw. Mahd mit Abräumen) im Rahmen einer **Blattbehandlung ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres** punktuell, bodennah auf die nachgewachsenen Pflanzenteile der wurzelechten, verwilderten Reben appliziert werden. Flurstücke mit angrenzenden Junganlagen im Pflanzjahr sind davon ausgeschlossen.

Ansonsten bleibt die Allgemeinverfügung vom 13.07.2017 **unverändert**.

INKRAFTTRETEN

Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNG

Die Änderung der Allgemeinverfügung und die Begründung können bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern, bei dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, sowie bei der Stadt Freiburg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter www.breisgau-hochschwarzwald.de und der Homepage der Stadt Freiburg unter www.freiburg.de eingestellt.

BEGRÜNDUNG:

In der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und im Stadtkreis Freiburg vom 13.07.2017 wird im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Nummer 3b die Folgebehandlung im Rahmen einer Blattbehandlung nach der Weinlese der benachbarten Rebflächen zugelassen (Herbstbehandlung).

Die in der Allgemeinverfügung vom 13.07.2017 unter Abschnitt I, Nummer 1, Satz 2 zugelassenen Wirkstoffe Triclopyr und Fluroxypyr sind selektiv auf zweikeimblättrige Pflanzen wirkende, systemische Herbizide. Dadurch werden nur maßgeblich im Wachstum befindliche Gewebe mit laufender mitotischer Teilung, sogenannte Bildungs- bzw. Teilungsgewebe, durch die Wirkstoffe stark betroffen.

Dies hat zur Folge, dass die noch in Wachstum befindlichen Wiederaustriebe der verwilderten Unterlagsrebe bei einer Behandlung ab August (Sommerbehandlung) umfassend zum Absterben gebracht werden.

Für die Aufnahme der Sommerbehandlung – Behandlung in Folge einer mechanischen Maßnahme im Rahmen einer Blattbehandlung ab August – in die bestehende Allgemeinverfügung (Änderung) wurden im Jahr 2017 Versuche durchgeführt. Hierfür wurden 3 unterschiedliche Flächen (Ihringen, Munzingen und Königschaffhausen) ausgewählt, die unmittelbar an Reben angrenzen. Im Rahmen der Versuchsreihe wurden sowohl Bonituren der Sommerbehandlung seitens der Weinbauberatung als auch Traubenproben (Rückstandsuntersuchungen) seitens des WBI durchgeführt. Die Ergebnisse der Bonitur zeigen, dass an den im Sommer (August) mit den in der Allgemeinverfügung unter Abschnitt I, Nummer 1, Satz 2 zugelassenen Wirkstoffen an den behandelten Böschungen, welche sich unmittelbar angrenzend an Rebflächen befinden, keine Schäden an den Reben entstanden sind. Zudem ergaben die Messwerte der Rückstandsuntersuchungen, dass in allen Proben die Werte unterhalb der Nachweisgrenze lagen.

Mittels dieser Versuchsergebnisse zur Sommerbehandlung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die angrenzenden Rebflächen, der Beachtung einer effizienten Bewirtschaftung hinsichtlich weinwirtschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte sowie der Berücksichtigung der bestehenden Auflagen der Allgemeinverfügung vom 13.07.2017 steht einer Sommerbehandlung ab August aus fachlicher Sicht nichts entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden.

Freiburg, den 18.06.2018

Dorothea Störr-Ritter

Landrätin